

GESCHÄFTSORDNUNG

der freikirchlichen Glaubensgemeinschaft

„Freie Christengemeinde - Pfingstgemeinde“ in Österreich,
Teilbereich der staatlich anerkannten „Freikirchen in Österreich“.

I. GRUNDLAGE UND ZWECK

§ 1 - Name der Glaubensgemeinschaft

Die Glaubensgemeinschaft führt den Namen „Freie Christengemeinde - Pfingstgemeinde“ und hat mit der 250. Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, ausgegeben am 26. August 2013, Teil II (BGBlA 2013 II 250), als „Freikirchen in Österreich“ die Rechtspersönlichkeit als staatlich anerkannte Kirche erworben.

Die Freie Christengemeinde - Pfingstgemeinde ist die Vereinigung der Angehörigen der örtlichen Freien Christengemeinden. Sie ist eine Glaubensgemeinschaft mit kongregationalistischer Geschäftsordnung, die in einem Gemeindeverband (Bund) zusammengeschlossen ist und sich in Teilverbände, Regionen und Distrikte gliedert. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte österreichische Bundesgebiet und hat ihren Sitz in Bürmoos (die Zustelladresse ist der Wohnort des Vorsitzenden).

Die Freie Christengemeinde - Pfingstgemeinde ist eine pfingstliche Freikirche, gehört zur weltweiten Pfingstbewegung und wird sowohl in der Weltpfingstkonferenz (WPC) als auch in der europäischen Pfingstkonferenz (PEF) entsprechend deren Regeln durch ihre Delegierten vertreten.

§ 2 - Religionslehre und Gottesdienst

Die Religionslehre wird in den „Lehrgrundlagen“ in 15 Grundwahrheiten der Bibel dargestellt und ist ein integraler Teil der Geschäftsordnung, sowie der Verfassung der Freikirchen in Österreich.

Der Gottesdienst ist öffentlich und auf Gebet und Verkündigung des Wortes Gottes aufgebaut. Er besteht aus dem gemeinsamen Feiern des von Jesus Christus eingesetzten Abendmahles, aus Gesang, Lobpreis und Fürbitte, sowie aus Predigt, Unterweisung und Lehrtätigkeit aufgrund der Schriften des Alten und Neuen Testaments.

§ 3 - Zweck und Ziele

- 1) Die Glaubensgemeinschaft erstrebt keinen Gewinn, verfolgt keine wirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke allen Mitmenschen gegenüber und ist im Sinne der BAO § 34 - 47 als staatlich anerkannte Kirche gemeinnützig. Sie sucht mit Gottes Hilfe vor allem folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) die Ausbreitung des Evangeliums von Jesus Christus durch die innere Mission.
 - b) die Förderung von äußeren Missionen, die ihren Glaubensgrundsätzen entsprechen.
 - c) die Gründung und Förderung von Gemeinden nach dem Vorbild des Neuen Testaments.
 - d) der Einheit der Gesamtgemeinde Jesu Christi zu dienen.
 - e) im Rahmen der dafür vorhandenen Mittel und Möglichkeiten sozial zu helfen.
- 2) In allem ist die Bibel die alleinige Grundlage und Richtschnur für Wirksamkeit, Leitung und Lehre.
- 3) Zur Erreichung dieser Ziele dienen ihr
 - a) zweckentsprechende Veranstaltungen
 - b) die Herausgabe und Verbreitung christlicher Botschaft mit Hilfe aller vorhandenen Medien
 - c) Ausbildung und Schulung von Mitarbeitern
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Förderung, Schaffung und Erhaltung von dazu notwendigen Liegenschaften und Objekten

- f) missionarische und soziale Wirksamkeit im In- und Ausland.
- g) Entwicklungshilfe
- h) Aufbau und Betreiben von öffentlichen Kindergärten, Schulen und Bildungseinrichtungen.
- i) Bildung entsprechender Teilverbände und Arbeitsbereiche

TEILVERBÄNDE VON GEMEINDEN ETHNISCHER ODER GLAUBENSVERWANDTER GRUPPEN:

Teilverbände werden durch einen eigenen Pastoralrat geleitet und regeln im Rahmen der Geschäftsordnung und gemeinsamer Vereinbarung (Richtlinien) ihre Angelegenheiten selbständig.

Derzeit bestehen folgende Teilverbände:

- 1) Rumänischer Teilverband
- 2) Internationaler Teilverband
- 3) Charismatischer Teilverband
- 4) Teilverband „LIFE Church“
- 5) Afrikanischer Teilverband

ARBEITSBEREICHE

Arbeitsbereiche werden durch ein vom Pastoralrat bestätigtes Komitee geleitet und sind im Rahmen der Geschäftsordnung und gemeinsamer Vereinbarungen (Richtlinien) in ihren Angelegenheiten dem Pastoralrat (Jahreskonferenz) verantwortlich. Sie werden nach Bedarf gebildet und in den Richtlinien zur Geschäftsordnung aufgelistet.

- 1) Arbeitsbereiche für soziale Dienste
- 2) Arbeitsbereiche für Kinder, Jugend, junge Erwachsene/Studenten und für die Familie zur Förderung des geistlichen Wachstums und geistlicher Kapazitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- 3) Arbeitsbereiche für Ausbildung / Theologische Ausbildung durch Kurse, Seminare, Schulungen und Zur-Verfügung-Stellung von entsprechendem Lehrmaterial.
- 4) Arbeitsbereiche für Innenmission
- 5) Arbeitsbereiche für Außenmission und Entwicklungszusammenarbeit
- 6) Arbeitsbereiche für Kommunikation
- 7) Arbeitsbereiche für Kunst und Kultur

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

1. Beginn der Mitgliedschaft

In Abweichung vom Hauptwohnsitzprinzip gemäß §8 des Gesetzes betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften RGBI Nr 68/1874, räumen sämtliche Gemeinden der Freien Christengemeinde - Pfingstgemeinde den in ihrem Bereich ansässigen Anhängern der Freien Christengemeinde - Pfingstgemeinde die freie Wahl der Ortsgemeinde ein.

Eine Entsendung ins Ausland steht einer Fortdauer der Mitgliedschaft in einer Gemeinde der Freien Christengemeinde - Pfingstgemeinde nicht im Wege.

Mitglied der Freien Christengemeinde - Pfingstgemeinde kann werden, wer weder einer staatlich anerkannten Kirche, noch einer anderen religiösen Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit angehört:

- a) Jede natürliche Person, die der Religionslehre der Freien Christengemeinde – Pfingstgemeinde zustimmt, kann auf persönlichen Willensentscheid gemäß der Gemeindeordnung einer örtlichen Gemeinde deren Mitglied werden und ist damit Mitglied der Glaubensgemeinschaft.
- b) Jeder Amtsträger im geistlichen Dienst im Rahmen der Freien Christengemeinde - Pfingstgemeinde, ist damit Mitglied der Glaubensgemeinschaft.
- c) Jede örtliche Gemeinde (mindestens 12 Mitglieder mit einem verantwortlichen Leiter) oder Gemeindegruppe, die der Verfassung der Freikirchen in Österreich, der Geschäftsordnung und Lehrgrundlagen der Freien Christengemeinde – Pfingstgemeinde zustimmt, ihre Richtlinien anerkennt und ihre Ziele unterstützt. Der Antrag einer örtlichen Gemeinde um Aufnahme als Mitglied der Glaubensgemeinschaft ist schriftlich an den Vorstand (Vorsitzenden) zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Jahreskonferenz.
- d) Jede Gemeindegemeinschaft (Pionierarbeit), die im Rahmen der Glaubensgemeinschaft gegründet wird, gehört zu ihr und wird bis zur Erlangung einer eigenen Rechtspersönlichkeit von der Glaubensgemeinschaft oder einer örtlichen Gemeinde vertreten.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a) Jedes Mitglied besitzt im Rahmen der Zuständigkeit und Gemeindeordnung, sowie nach Maßgabe der Verfassung der Freikirchen in Österreich (Artikel VI, Absatz 3), der betreffenden örtlichen Gemeinde dort das volle Stimmrecht.
- b) Jede Gemeinde besitzt gemäß der in den Richtlinien zur Geschäftsordnung definierten Anzahl der Delegierten das volle Stimmrecht in der Jahreskonferenz. Teilverbände sind entsprechend der mit ihnen getroffenen Vereinbarung vertreten.
- c) Jedes Mitglied des Pastoralrates hat in der Jahreskonferenz das volle Stimmrecht.
- d) Von jedem Mitglied wird erwartet, dass es regelmäßig am Gemeindeleben teilnimmt, sich zu einem im biblischen Sinne geführten Lebenswandel bereit erklärt und mit seinem Verhalten die Ziele der Freien Christengemeinde – Pfingstgemeinde unterstützt und fördert und sich gegenüber Staat und Gesellschaft ethischen Grundsätzen christlicher Werte verpflichtet weiß.
- e) Von den Mitgliedsgemeinden wird erwartet, dass sie im Rahmen ihrer Selbständigkeit (Verfassung der Freikirchen in Österreich, Geschäftsordnung der FCGÖ, Lehrgemäße Grundlagen und Richtlinien zur Geschäftsordnung der FCGÖ) gemäß ihrer Gemeindeordnung ihr Gemeindeleben gestalten und nach innen und außen verantworten.
- f) Eine Haftung der einzelnen Mitglieder für die Verbindlichkeiten einer örtlichen Gemeinde oder der Glaubensgemeinschaft oder der Freikirchen in Österreich besteht nicht. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen der örtlichen Gemeinde oder der Glaubensgemeinschaft oder der Freikirchen in Österreich oder einer deren Körperschaften.

3. Beendigung der Mitgliedschaft:

- a) Durch Austrittserklärung an den örtlichen Gemeindevorstand (Pastor, Gemeindeleiter).
- b) Durch Austrittserklärung vor der Bezirksverwaltungsbehörde.
- c) Durch Ausschluss aufgrund eines verfassungs-, geschäftsordnungs- oder gemeindeordnungswidrigen Verhaltens.

Gebühren im Zusammenhang mit dem Austritt werden nicht gefordert.

III. ORGANE

§ 5

Die Organe der Freien Christengemeinde - Pfingstgemeinde sind:

- a) Die Jahreskonferenz
- b) Der Pastoralrat

- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsprüfer

§ 6 - Die Jahreskonferenz

besteht aus den Delegierten der örtlichen Gemeinden, der Arbeitsbereiche, der „Selbständigen Einrichtungen“ und den Mitgliedern des Pastoralrates. Die einzelnen zur Glaubensgemeinschaft gehörenden Gemeinden bzw. Gemeindeneugründungen entsenden ihre Delegierten lt. den Richtlinien zu der Geschäftsordnung. Die Jahreskonferenz ist alljährlich durchzuführen und wird vom Vorstand einberufen.

Die Jahreskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Einladung zumindest zwei Monate vorher schriftlich (E-Mail) an Pastoralratsmitglieder, Gemeindeleiter, Arbeitsbereichsleiter und Leiter der Selbständigen Einrichtungen ergangen ist

Die Einberufung einer außerordentlichen Jahreskonferenz erfolgt auf Antrag des Pastoralrates, oder eines Drittels der Anzahl der Mitgliedergemeinden.

§ 7 - Der Pastoralrat

besteht aus den zum geistlichen Dienst ordinierten Personen. Die Teilverbände sind nach getroffener Vereinbarung vertreten.

Darüber hinaus ist eine Teilnahme an den Sitzungen des Pastoralrates lt. Richtlinien möglich.

Der Pastoralrat versammelt sich in der Regel zweimal im Jahr.

§ 8 - Der Vorstand

besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Sekretär und
- d) dem Kassier

als dem geschäftsführenden Vorstand, der von der Jahreskonferenz einzeln und in geheimer Abstimmung für die Dauer von vier Jahren gewählt wird. Die Wählbarkeit in den Vorstand ist bis zum 65. Lebensjahr empfohlen.

In den Vorstand wählbar sind sämtliche Mitglieder des Pastoralrates, wenn sie diesem mindestens während der letzten vier Jahre vor ihrer Wahl angehört haben.

Die Wahl ist in folgender Reihenfolge für jeden Kandidaten einzeln durchzuführen:

- 1) Vorsitzender
- 2) stellvertretender Vorsitzender
- 3) Sekretär
- 4) Kassier

Erreicht ein Kandidat im ersten Wahlgang die Zweidrittelmehrheit, so gilt er als gewählt. Wird diese Mehrheit von keinem Kandidaten erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, zu dem nur mehr die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen heranzuziehen sind. Kann ein Kandidat im zweiten Wahlgang die Zweidrittelmehrheit erreichen, so gilt er als gewählt. Wird auch im zweiten Wahlgang diese Mehrheit von keinem Kandidaten erreicht, entscheidet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem zweiten Wahlgang. Hierbei entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so steht dem Pastoralrat das Recht zu, aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit ein Mitglied zu kooptieren. Die nächste Jahreskonferenz ist hiervon zu informieren.

Das Wahlergebnis wird nach Artikel VII, Absatz 6 der Verfassung der Freikirchen in Österreich, unter Angabe von Name und Adresse des gewählten geschäftsführenden Vorstandes, dem Rat der Freikirchen gemeldet.

Der Vorstand wird durch die Regionalleiter und Leiter der Teilverbände erweitert. Diese werden von der Region oder vom Teilverband für vier Jahre gewählt und vom Pastoralrat bestätigt. Regionen und Teilverbände können auch ihren stellvertretenden Leiter mit der regelmäßigen Vertretung betrauen. Die Leiter der Regionen und Teilverbände bleiben in diesem Fall an Vorstandssitzungen teilnahmeberechtigt.

Als Regionalleiter wählbar sind Mitglieder des Pastoralrates einer Region, wenn sie diesem mindestens während der letzten fünf Jahre vor ihrer Wahl angehört haben und nicht einem Teilverband angehören. (Ausnahmen für den Regionalleiter brauchen die Zustimmung des Vorstandes).

§ 9 - Die Rechnungsprüfer

Mindestens zwei der Delegierten zur Jahreskonferenz werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Statt der Rechnungsprüfer kann auch ein Steuerberater mit der Rechnungsprüfung betraut werden.

IV. BEFUGNISSE

§ 10 - Die Jahreskonferenz

erledigt folgende Geschäfte:

- a) Abnahme der Protokolle
- b) Entgegennahme der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresberichte
- d) Wahlen
- e) Aufnahme/Ausschluss von Gemeinden im Einvernehmen mit dem Rat der Freikirchen in Österreich
- f) Beschlussfassung bezüglich Miete, Erwerb oder Errichtung von Liegenschaften und Objekten, die dem Zwecke der Glaubensgemeinschaft dienen
- g) Behandlung von Anträgen, die dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Jahreskonferenz eingereicht worden sind
- h) Genehmigung des Gehaltsschemas für vollamtliche eingesetzte Pastoren der Freien Christengemeinde - Pfingstgemeinde
- i) Beschlussfassung im Sinne von § 22 u. § 23

§ 11 - Der Pastoralrat

verantwortet die geistliche und geschäftliche Leitung der Glaubensgemeinschaft. Der Pastoralrat beauftragt den Vorstand, die geschäftliche und geistliche Leitung der Glaubensgemeinschaft zwischen den Tagungen auszuüben. Der Vorstand ist dem Pastoralrat berichts- und rechenschaftspflichtig.

Der Pastoralrat hat im Besonderen folgende Aufgaben:

- a) Er veranlasst die Durchführung von Veranstaltungen, die im Interesse der Glaubensgemeinschaft liegen.

- b) Er unterstützt die Gründung und den Aufbau von Gemeinden nach biblischem Vorbild und steht ihren leitenden Organen beratend zur Seite.
- c) Er bereitet die Jahreskonferenz vor.
- d) Er ordiniert Kandidaten zum geistlichen Dienst (Berufsbezeichnung: „Pastoralassistent/in“). Sie erhalten einen entsprechenden Ausweis. Bei einer Einsetzung zum Pastorendienst durch eine Gemeinde, einem Teilverband, einer Region oder einem Arbeitsbereich - jeweils einvernehmlich mit dem Vorstand - haben zum geistlichen Dienst ordinierte Personen die Berufsbezeichnung „Pastor“ und erhalten einen entsprechenden Ausweis. Die Kandidaten haben dem Pastoralrat eine Ordinationsarbeit vorzulegen.
- e) Er befasst sich mit der eventuellen Berufung und Beaufsichtigung von Mitarbeitern, die in einem besonderen Dienst der Glaubensgemeinschaft stehen.
- f) Er achtet darauf, dass die der Glaubensgemeinschaft angehörenden Gemeinden dem Worte Gottes gemäß geleitet werden. Er überwacht die unter ihnen verkündigte Lehre, wirtschaftliche Führung und gehandhabten Methoden und ist bevollmächtigt, bei Verfehlungen in Lehre, Praxis oder Wandel, die Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen, ohne jedoch die Selbständigkeit der Gemeinde zu verletzen.
- g) Er berät die Möglichkeit und Zweckdienlichkeit von Miete, Kauf oder Verkauf, sowie die Errichtung von Objekten oder Liegenschaften der Glaubensgemeinschaft.
- h) Er beschließt über die Kassen der Glaubensgemeinschaft und legt der Jahreskonferenz Rechenschaft ab.
- i) Bildung diverser Sonderkomitees.

§ 12 - Der Vorstand

vertritt die Freie Christengemeinde-Pfingstgemeinde im Forum der Freikirchen in Österreich, erhält seine Befugnisse vom Pastoralrat zugewiesen und trägt mit ihm zusammen die Verantwortung gegenüber der Jahreskonferenz. Im Besonderen obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) Er vertritt die Glaubensgemeinschaft nach innen und außen, wobei je zwei Mitglieder des Vorstandes die verbindliche Kollektivunterschrift führen. Das geschieht bei Schriftstücken, Verträgen und Dokumenten durch den Vorsitzenden und den Sekretär und in finanziellen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden und den Kassier.
- b) Er vertritt in der Regel in der Person des Vorsitzenden die Glaubensgemeinschaft im staatsrechtlichen Sinn.
- c) Er sorgt für die ordnungsgemäße Einladung zur Pastoralratssitzung und zur Jahreskonferenz.
Die Einladung zur Jahreskonferenz hat bis spätestens zwei Monate vor deren festgesetztem Termin zu erfolgen.
- d) Er bereitet die Sitzungen des Pastoralrates vor.
- e) Er prüft die Notwendigkeit und vorhandenen Wünsche eines Pastorenwechsels auf ihre Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit und unterbreitet dem Pastoralrat Vorschläge.
- f) Er vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten bzw. Missständen in oder unter den örtlichen Gemeinden, wenn er von einer beteiligten Seite angerufen wird. Sollte der Vermittlungsversuch scheitern, so ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, gemeinsam mit dem gesamten Pastoralrat eine Entscheidung nach biblischen Gesichtspunkten (Gemeindezucht - Gemeindeordnung) zu treffen. Über den Beschluss ist der nächsten Jahreskonferenz zu berichten.
- g) Er besorgt im Einvernehmen mit den betroffenen örtlichen Gemeinden die Einteilung des Landes in Distrikte und Regionen.
- h) Er hat laufend Kontakt mit den örtlichen Gemeinden zu pflegen und zu diesem Zwecke diese zu besuchen. Dies gilt vornehmlich für den Vorsitzenden.

V. TEILBEREICHE, ÖRTLICHE GEMEINDEN

§ 13 - Erwerb der Rechtspersönlichkeit

Jede örtliche Gemeinde (mindestens 12 Mitglieder mit einem verantwortlichen Leiter) kann nach Artikel VI der Verfassung der Freikirchen in Österreich über ihre Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft und damit zur Freikirche in Österreich, die Rechtspersönlichkeit erwerben. Die Kriterien dafür sind:

- 1) Die Zustimmung zur Gemeindeordnung, die im Pastoralrat mit 2/3-Mehrheit verabschiedet wird. Eine Änderung bedarf der Zustimmung des Pastoralrates.
- 2) Die Zustimmung zur Verfassung der Freikirchen in Österreich, Geschäftsordnung der Freien Christengemeinde-Pfingstgemeinde, Lehrgrundlagen, Richtlinien, Gemeindeordnung und Ziele der Freien Christengemeinde - Pfingstgemeinde durch die Gemeindeversammlung mit 2/3-Mehrheit.
- 3) Die Zustimmung der betreffenden Region oder des betroffenen Teilverbandes (2/3-Mehrheit) und ihre Empfehlung an den Pastoralrat.
- 4) Die Aufnahme erfolgt nach Artikel VI, Absatz 2, der Verfassung der Freikirchen in Österreich im Einvernehmen mit dem Rat der Freikirchen durch die Jahreskonferenz mit 2/3-Mehrheit.

Der Erwerb der Rechtspersönlichkeit für eine örtliche Gemeinde, oder einen Arbeitsbereich (insbesondere bei einem Errichtungsbeschluss für eine selbständige Einrichtung innerhalb der Glaubensgemeinschaft oder einer ihrer Gemeinden) erfolgt über Mitteilung der Glaubensgemeinschaft (Vorsitzender) an den Rat der Freikirchen in Österreich, welcher die Anzeige nach Maßgabe der religionsrechtlichen Bestimmungen an die zuständige staatliche Behörde zu veranlassen hat. Die verantwortliche Leitung der örtlichen Gemeinde, oder eines Arbeitsbereiches, wird mit Name und Adresse dem Rat der Freikirchen in Österreich angezeigt.

§ 14 - Der Wirkungskreis

der örtlichen Gemeinde ist aus ihrer Orts-, Bezirks-, oder Adressangabe ersichtlich und wird regional einvernehmlich geregelt.

§ 15 - Das vertretungsberechtigte Organ

der örtlichen Gemeinde ist die Gemeindeleitung.

Der Gemeindeleiter/Pastor und sein Stellvertreter vertreten die Gemeinde für den staatlichen Bereich und nach außen, wobei sie gemeinsam die verbindliche Kollektivunterschrift führen. Das geschieht bei Schriftstücken, Verträgen und Dokumenten und in finanziellen Angelegenheiten

§ 16 - Selbständigkeit, Aufbringung der Mittel

Die örtliche Gemeinde ist selbständig und wirtschaftlich selbst verantwortlich und bringt ihre Mittel auf durch:

- a) freiwillige Spenden und Kollekten
- b) Erträge aus Veranstaltungen und Einrichtungen
- c) Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- d) Erträge durch den Verkauf von christlicher Literatur, Tonträgern, u.ä.m.
- e) Zuwendungen der öffentlichen Hand

§ 17 - Auflösung, Austritt, Ausschluss

- a) Der Austritt aus der Glaubensgemeinschaft oder die Auflösung einer örtlichen Gemeinde kann nur durch eine Gemeindeversammlung erfolgen, die mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden muss und zu der der Vorstand der Glaubensgemeinschaft drei Wochen vorher schriftlich eine Einladung bekommt. Der Vorstand ist in dieser Gemeindeversammlung stimmberechtigt. Der Austritt oder die

Auflösung einer örtlichen Gemeinde kann nur bei 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen erfolgen.

- b) Der Ausschluss einer örtlichen Gemeinde oder einer Gemeindegruppe kann bei groben Verstößen gegen die Verfassung der Freikirchen in Österreich, Geschäftsordnung der Freien Christengemeinde-Pfingstgemeinde, Lehrgrundlagen, Gemeindeordnung oder Richtlinien erfolgen, wenn sich wiederholte Versuche einer Korrektur (Vorstand, Pastoralrat) als erfolglos erweisen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4-Mehrheit. Er erfolgt über Mitteilung der Glaubensgemeinschaft (Vorsitzender) an den Rat der Freikirchen in Österreich, welcher die Abmeldung nach Maßgabe der religionsrechtlichen Bestimmungen an die zuständige staatliche Behörde zu veranlassen hat.
- c) Im Falle einer freiwilligen Auflösung einer örtlichen Gemeinde fällt deren Vermögen der Glaubensgemeinschaft Freie Christengemeinde - Pfingstgemeinde zu.

VI. FINANZIERUNG UND HAFTBARKEIT

§ 18 – Finanzierung der Zentralkassa

Die Zentralkasse steht im Dienste der Glaubensgemeinschaft und wird erhalten durch

- a) regelmäßige Beiträge der Mitglieder der Gemeinden nach Beschluss der Jahreskonferenz,
- b) Kollekten und Spenden
- c) Erträge aus Veranstaltungen und Einrichtungen
- d) Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- e) Erträge durch den Verkauf von christlicher Literatur, Tonträgern, u.Ä.
- f) Zuwendungen der öffentlichen Hand

§ 19 - Haushalt

Mit den Eingängen der Zentralkasse sind über Beschluss der Jahreskonferenz

- a) Gemeinden zu unterstützen, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, ihre vollamtlich eingesetzten Pastoren voll zu finanzieren. Die Notwendigkeit prüft der Pastoralrat, der auch die Höhe des Zuschusses und den Zeitraum, für den er gewährt wird, bestimmt.
- b) sämtliche Kosten zu decken, die dem Pastoralrat im Interesse des Gesamtwerkes entstehen.
- c) in Not geratene Angehörige eines verunglückten oder verstorbenen vollamtlichen Pastors der Freien Christengemeinde - Pfingstgemeinde zu unterstützen. Die Notwendigkeit prüft der Pastoralrat, der auch hier die Höhe des Betrages und den Zeitraum, für den die Unterstützung gewährt wird, festlegt.
- d) sonstige Ausgaben zu decken. Die Art solcher Ausgaben beschließt die Jahreskonferenz mit einfacher Stimmenmehrheit.
- e) Fonds zu errichten, mit dem Ziel der Förderung von Ausbildung, Erziehung, sozialer Betreuung u. ä., Innen- und Außenmission.

§ 20 - Haftbarkeit

Für Verbindlichkeiten der Freien Christengemeinde - Pfingstgemeinde haftet nur deren Vermögen.

Es besteht weder eine Haftung, noch ein Vermögensanspruch der örtlichen Gemeinden oder der persönlichen Mitglieder.

§ 21 – Ansprüche bei Ausscheiden

Ausscheidende haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Glaubensgemeinschaft.

VII. GESCHÄFTSORDNUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DER GLAUBENSGEMEINSCHAFT

§ 22

Änderungen der Geschäftsordnung können nur von der Jahreskonferenz mit zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung der Glaubensgemeinschaft müssen mindestens zwei Drittel sämtlicher Stimmberechtigten (Delegierte der örtlichen Gemeinden und Pastoralrat), anwesend sein.

§ 23

Im Falle der Auflösung der Glaubensgemeinschaft, oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke, beschließt die Jahreskonferenz über die Verwendung des Vermögens. Dieses darf jedoch nur einer Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung zugewendet werden, die im Sinne der BAO § 34 - 47 gemeinnützig ist, keinen Gewinn erstrebt und dieselbe Zielsetzung wie die Glaubensgemeinschaft verfolgt. Diese Institution darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 24 Selbständige Einrichtungen, die nicht Teilverbände sind

Der FCGÖ, sowie jeder ihrer Ortsgemeinden, steht es zu „Selbständige Einrichtungen“ (SE) zu errichten.

SE haben dem Vorstand einen Antrag auf Errichtung und eine Geschäftsordnung vorzulegen. Nach Prüfung durch den Vorstand wird die Aufnahme als SE der FCGÖ von der Jahreskonferenz genehmigt. Mit dem Beschluss im Forum der Freikirchen wird die SE Körperschaft öffentlichen Rechts.

SE der FCGÖ haben folgenden Dokumenten zuzustimmen:

- 1) Lehmäßigen Grundlagen der FCGÖ
- 2) Geschäftsordnung und zugehörige Richtlinien der FCGÖ
- 3) Verfassung und Geschäftsordnung der Freikirchen in Österreich

SE haben das Recht durch einen Vertreter an der Jahreskonferenz teilzunehmen und müssen einen schriftlichen Jahresbericht vorlegen. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung der SE sowie der Rechnungsabschluss ist dem Vorstand der FCGÖ zu übermitteln.

Jede SE ist finanziell selbständig und in finanziellen Angelegenheiten eigenverantwortlich tätig. Für Verbindlichkeiten der SE haftet ausschließlich diese mit ihrem Vermögen.

Änderungen in der Vertretung sowie der Anschrift sind binnen einer Woche an den Vorstand zu melden.

Veränderungen in der Geschäftsordnung müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Zu nennen sind mindestens zwei Zeichnungsberechtigte, die bei Rechtsgeschäften jeweils gemeinsam zeichnen.

Die Jahreskonferenz der FCGÖ kann die SE bei Verletzungen gegen diese Geschäftsordnung, nach eingehender Prüfung, ausschließen und den Status als „SE

der FCGÖ“ aberkennen. Die SE verliert dadurch den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Gültige Fassung aus der 71. Jahreskonferenz, Wels am 21. April 2017

Vorsitzender

Sekretär